

Moderate Wünsche für eine Anpassung des Erbrechts an unsere Zeit*

Liebe Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, verehrte Leserinnen und Leser,

das Erbrecht ist zu einer komplexen Spezialistenmaterie geworden. Gerade die Anwaltschaft hat sich hier hochgradig spezialisiert und einen wertvollen Erfahrungsschatz angesammelt. Unsere Erbrechtsspezialisten können daher wertvolle Impulse und (neutralen) Rat geben, wenn es um die Frage geht, ob das gute alte und bewährte Erbrecht vielleicht doch an der einen oder anderen Stelle moderat an die heutige Zeit angepasst werden sollte. Deshalb habe ich den Gesetzgebungsausschuss Erbrecht des DAV nach seinen Änderungswünschen für das Erbrecht gefragt. Es sind vier moderate Wünsche, die das Erbrecht nicht revolutionieren, aber die tägliche Praxis für die Anwaltschaft und Richterschaft massiv verbessern würden. Diese trage ich hier erneut gerne vor:

1. Der erste und zugleich größte Wunsch des DAV lautet: Schaffen Sie ein „Großes Nachlassgericht“ in welchem alle Entscheidungen zu einem Lebenssachverhalt bei einem erfahrenen und spezialisierten Richter konzentriert sind. Das Große Nachlassgericht wäre für *sämtliche* erbrechtliche Streitigkeiten zuständig und könnte die streitigen Fragen für alle Beteiligten *verbindlich* klären. Es ist einem Laien (und auch vielen Juristen) kaum zu erklären, warum es nach dem Abschluss des Erbscheinsverfahrens vor dem Nachlassgericht noch die Möglichkeit gibt, einen streitigen Zivilprozess durch alle Instanzen zu führen, um letztlich das gleiche Ziel zu erreichen: die Klärung der Erbrechtsverhältnisse. Dieses Nebeneinander der Verfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten birgt die Gefahr widersprechender Entscheidungen in sich. Hinzukommt, dass der Nachlassrichter zwar wie der streitige Richter bspw. über die Wirksamkeit und/oder Auslegung eines Testamentes zu entscheiden hat, Folgefragen, wie Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüche aber seiner Beurteilungskompetenz entzogen sind. Die Umsetzung der Idee eines „Großen Nachlassgerichts“ ist schon auf zwei Deutschen Juristentagen von Referenten gefordert worden, zuletzt von unserem Vorsitzenden des Erbrechtsausschusses, Herrn Professor Frieser, als Referent auf dem djt 2010 in Berlin. Vorbildfunktion könnte das bereits umgesetzte „Große Familiengericht“ haben. Erste Hoffnung, dass die Idee Realität werden könnte, macht hier das Land Berlin mit seinem Vorschlag, den Landesregierungen die freie Möglichkeit zu geben, Spezialkammern an Landgerichten zu schaffen. Dieser Vorschlag würde auch Spezialkammern im Erbrecht ermöglichen. Der DAV-Erbrechtsausschuss arbeitet deshalb gerade mit Hochdruck an einer Initiativstellungnahme zum „Großen Nachlassgericht“, die bald veröffentlicht wird. Am 01.12.2016 wird in Karlsruhe hierzu vom DAV-Erbrechtsausschuss mit Hilfe der AG Erbrecht ein offenes Forum zu diesem Thema veranstaltet, zu dem ich Sie bereits jetzt herzlich einlade.



2. Jeder von Ihnen weiß, wie quälend die Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften sein kann. Sie kann sich über Jahre hinziehen – mit erheblichen Folgen für den Nachlass und letztlich für die Volkswirtschaft. Hier sind die Rechte des einzelnen Miterben zu stark. Um das Problem zu lösen, müssten die richterlichen Gestaltungsbefugnisse gestärkt werden. In der Literatur finden sich bereits konkrete Vorschläge dafür. Sie könnten durch das soeben gewünschte „Große Nachlassgericht“ umgesetzt werden.

3. Auch im Pflichtteilsrecht gibt es eine Baustelle, die schon jetzt angegangen werden sollte: Der Pflichtteilsberechtigte braucht ein stärkeres Auskunftsrecht. Bisher muss er immer „durch das „Nadelöhr“ der *Seriosität des Auskunftsverpflichteten kommen*“ (Zitat Prof. Dr. Frieser). Um durch dieses Nadelöhr hindurchzukommen, hat die Rechtsprechung quasi als „Reparaturmaßnahme“ die Anforderungen an das notarielle Verzeichnis gem. § 2314 BGB angepasst. Sachge rechter wäre eine gesetzlich normierte umfassende Belegvorlagepflicht des Erben.

4. Schließlich will ich nicht nachlassen, mir zu wünschen, dass gesetzliche Klarheit für die mittlerweile massenhaften digitalen Nachlässe geschaffen wird. Hier ist v.a. das Bundeswirtschaftsministerium gefordert, da wir zwei notwendige Ergänzungen des Telekommunikationsgesetzes brauchen. Ich verweise dazu auf die DAV-Initiativstellungnahme Nr. 34/2013. Wie wichtig das Thema ist, zeigte jüngst eine Pressemitteilung des Kammergerichts vom 01.02.2016, das nun über einen Fall zu entscheiden hat, in welchem die Erben Zugang zu dem Facebook-Account des Verstorbenen erhalten wollen (LG Berlin, Urt. v. 17.12.2015 – 20 O 172/15, ErbR 2016, 223).

Ihr

Ulrich Schellenberg, Rechtsanwalt und Notar
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

* Der Beitrag basiert auf dem Grußwort des Autors auf dem 11. Deutschen Erbrechtstag 2016 in Berlin.